

STATUTEN

Schiess-Sport Helvetia Basel

A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz

Name, Sitz

1 Unter dem Namen «Schiess-Sport Helvetia Basel (SHB)», nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (Kanton Basel-Stadt).

Der Verein ist hervorgegangen aus den Vereinen «Schiessverein Helvetia Basel 1883» und den «Sportschützen Helvetia Basel 1941». Durch die Fusion per 04.02.2012 übernimmt der Verein für zukünftige Jubiläumsfeierlichkeiten das Gründungsjahr 1883 des Ursprungvereins «Schiessverein Helvetia Basel 1883».

Gleichstellung

2 Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht, bzw. für alle Personen. Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente und sonstigen Dokumente des Vereins.

Artikel 2 Zweck

Zweck

1 Der Verein bezweckt:

a) die Förderung des Schiesssports und des Schiesswesens in der Region Basel
b) die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes
c) die Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte
d) die Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Schiessanlässen und Teilnahme mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen
e) die Ausbildung von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen
f) die Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder und die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre
g) die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit und die Pflege des Schiesssports als Tradition und Kulturgut
h) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen im Schiesswesen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 **Zugehörigkeit**

Zugehörigkeit

1 Der Verein ist Mitglied:

a) des Schiesssportverbandes Region Basel (SVRB)

Unter der Vereinsnummer 1.13.0.00.011 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

b) der USS Versicherungen

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, deren er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Neutralität

2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

Schiessanlage ausserdienstliche Schiessübungen

3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich die Gemeinschaftsschiessanlage Lachmatt zur Verfügung.

Artikel 4 **Vereinsreglement**

1 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.

2 Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.

3 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

4 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

Artikel 5 **Ethik**

Allgemeines

1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut

2 Der Verein, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Jugendschutz

4 Der Verein setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
    - Wettkämpfe
    - Sitzungen (inkl. Generalversammlung)
    - Spezielle Anlässe
- Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.
- An Veranstaltungen und Wettkämpfen mit ausschliesslich jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

In diesem Bereich nutzt der Verein das Jugendpräventionsprogramm «cool and clean» von Swiss Olympic.

B - Mitgliedschaften

Artikel 6 Mitgliedschaften

Mitgliederkategorien

1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein führt ein digitales Mitgliederverzeichnis.

Jugendmitglieder, gemäss Altersstufen SSV (U10 – U21)

2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Jugendmitglieder unter 15 Jahre verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.

Jugendmitglieder ab 16 Jahre verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Wahl stellen.

Aktivmitglieder, gemäss Altersstufen SSV von Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen

3 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 22 Jahre alt werden.

Ehrenmitglieder

4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein oder des Schiesswesens. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Ein verdienter Präsident kann nach seinem Rücktritt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ein Ehrenpräsident kann zur Vorstandssitzung eingeladen werden, hat aber kein Stimmrecht.

Passivmitglieder

5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen.

Artikel 7 Ein- und Austritt

Eintritt

1 Interessierte können dem Verein jederzeit mit Zustimmung des Vorstands beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die erledigten Eintrittsgesuche.

Das Gesuch ist schriftlich mittels des Formulars «Eintrittsgesuch» einzureichen.

Beendigung, Austritt

2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die erledigten Austrittsgesuche.

Ausschluss

3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

Allgemeines

1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, das Leitbild, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Mitglieder unterstellen sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennen deren Entscheide.

Mitgliederbeiträge

2 Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Teilnahme

3 Alle Mitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen teilnehmen.

Stimmrecht

4 Sämtliche an einer Generalversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, sind stimmberechtigt.

Verhinderung Wettkampfmanipulation

5 Mitglieder betreiben fairen Schiesssport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der übergeordneten Organisationen sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Sanktionen

6 Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

Artikel 9 Weitere Bestimmungen

Datenbank und Versicherung

1 Alle Vereinsmitglieder sind obligatorisch in der SSV-/SAT-Admin gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Ausländer

2 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen

und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Angehörige der Armee

3 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Teilnehmende Bundesübungen

4 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schiessverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Nichtmitglieder, Teilnahme an Vorübungen

5 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

C - Finanzierung und Haftung

Artikel 10 Vereins-/Rechnungsjahr

Vereins-/Rechnungsjahr

1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember und entspricht somit dem Kalenderjahr.

Artikel 11 Mittel

Einnahmen

1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Mitgliederbeiträge

b) Bundesbeiträge

c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Wettkämpfen

d) Erträge aus dem Vereinsvermögen

e) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring

Ausgaben (Budget)

2 Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Die Kompetenzen des Vorstandes im Zusammenhang mit ausserordentlichen Ausgaben sind im Vereinsreglement geregelt.

Die maximale Ausgabekompetenz für ausserordentliche Ausgaben für den Vorstand via Vereinsreglement liegt bei CHF 5'000.00 pro Jahr.

Mitgliederbeiträge

3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für die entsprechende Saison zu entrichten.

Haftung

4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherung

5 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung bei der USS Versicherungen.

Vereinsvermögen

6 Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

D - Organe

Artikel 12 Organe des Vereins

Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

i. Generalversammlung

Artikel 13 Ordentliche Generalversammlung

Allgemeines

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahres statt.

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Einladung

3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Antragsberechtigung

4 Alle Mitglieder sind antragsberechtigt, dadurch werden sie in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen.

Stimmrecht, Zusammensetzung

5 Die Generalversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Jugendmitglieder ab 16 Jahre
- Aktivmitglieder
- Vorstand
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Ohne Stimmrecht nehmen teil:

- Jugendmitglieder bis 15 Jahre
- Passivmitglieder
- Gäste

Anträge

6 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert die Mitglieder über diese Einreichungsfrist in geeigneter Form z.B. via Newsletter und/oder Website.

Versammlungsleitung

7 Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.
Die Wahl des Vorstandes wird vom Tagespräsidenten geleitet.

Aufgaben

8 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Traktandenliste der Generalversammlung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutation von Vereinsmitgliedern (endgültiger Ausschluss von Mitgliedern, Rekursbegehren)
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Tagespräsidenten aus der Versammlung oder aus dem Vorstand, wobei zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung stehen
- Wahl/Abwahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl/Abwahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entgegennahme des Jahresprogramms
- Entscheidung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
- Genehmigung des Leitbildes und dessen Änderungen
- Durchführung von Ehrungen
- Genehmigung über die Mitgliedschaften des Vereins

- Genehmigung über die Fusion oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Protokoll

9 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Einberufung

1 Der Vorstand oder 20 % der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 15 Wahlen und Abstimmungen

Beschlussbefähigung

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen/Wahlen

2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitglieder dies nicht anders beschliessen.

Einfaches Mehr

3 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidiums der Tagespräsident.

Qualifiziertes Mehr

4 Statutenänderungen und Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

ii. Vorstand

Artikel 16 Vorstand

Zusammensetzung

1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt sind.

Geschlechtervertretung

2 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen. Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.

Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstandes nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Amtsdauer

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Besteht der Vorstand aus weniger als die Hälfte der gewählten Mitglieder, so beruft die Revisionsstelle eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Wiederwahl

4 Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal 6 Amtszeiten (12 Jahre). Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.

Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3-Mehrheitsentscheides verlängert werden.

Amtszeitbeschränkung

5 Die Amtszeit endet in jedem Fall am Ende des Vereinsjahres, in welchem das Vorstandsmitglied seinen 75. Geburtstag feiert.

Aufgaben und Kompetenzen

6 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er genehmigt Reglemente.
- Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- Er bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabekompetenz gemäss Definition im Vereinsreglement.
- Er bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu die Pflichtenhefte mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen.

Ressorts

7 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- Präsidium
- Kassier
- Sekretariat
- Weitere durch den Vorstand selbst festgelegte Ressorts.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Eine Ressortkumulation bei der Ressortbetreuung ist möglich, ausser Präsidium und Kassier in Personalunion.

Pflichtenhefte

8 Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

Ressortleiter bzw. Schützenmeister

9 Die Ressortleiter G300m, Pistole 25m/50m (Schützenmeister) leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Teilnehmenden verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Jungschützenleiter

10 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

J+S-Leiter

11 Der J+S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.

Sitzungen

12 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

13 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Sorgfaltspflicht

14 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Interessenbindung

15 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Pflicht zum Ausstand

16 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so informiert die betroffene Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so informiert die betroffene Person seinen Stellvertreter bzw. den Vorstand.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Ein Interessenkonflikt eines Mitglieds liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu

fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied unter anderem vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Annahme von Geschenken

17 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Ehrenamtlichkeit

18 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

iii. Revisionsstelle

Artikel 17 Rechnungsrevision

Rechnungsrevision als Laienrevision

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins. Die Generalversammlung wählt zu den zwei bestehenden Mitgliedern jedes Jahr ein Ersatzmitglied, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

Die Person wird für drei Jahre gewählt. Im ersten Jahr ist die Person Ersatz. Im Folgejahr Nachrückung zum 2. Mitglied, anschliessend zum 1. Mitglied. Danach scheidet die Person aus.

Amtszeit

2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabe

3 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung, mittels einer jährlichen Stichkontrolle, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

4 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Es wird erwartet, dass mindestens ein Mitglied der Rechnungsrevision an der Generalversammlung anwesend ist.

Externe Revisionsgesellschaft

5 Die Rechnungsrevision kann an eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft ausgelagert werden.

iv. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

Einsetzung

1 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.

E - Schlussbestimmungen

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigung

1 Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Artikel 19 SSV-Vorgaben

RSpS

1 Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).

SSV-Bestimmungen

2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- Dopingbekämpfung und -prävention
- Ethik
- Datenschutz

Artikel 20 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Schiesswesen ausser Dienst

1 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von ⅔ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars. Bei Legaten werden die Wünsche des Legatgebers weitgehend berücksichtigt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Inkrafttreten

Gültigkeit

1 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Februar 2012. Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Generalversammlung vom 28. März 2026 sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schiesssportverband Region Basel (SVRB) und das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 28. März 2026 in Riehen.

Schiess-Sport Helvetia Basel (SHB)

(ohne Unterschrift veröffentlicht)

Christian Müller
Präsident

Andreas K. Scheurer
Ressortleiter Sekretariat

Genehmigt durch den Schiesssportverband Region Basel (SVRB)

Liestal, 16.04.2026

Schiesssportverband Region Basel (SVRB)

(ohne Unterschrift veröffentlicht)

Daniel Jurt
Präsident SVRB

Ronny Bremer
Vizepräsident SVRB

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Basel, 23.04.2026

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt

(ohne Unterschrift veröffentlicht)

Dieter Aebersold
Kreiskommandant Basel-Stadt